OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602422/5/KLe/Bb

Datum:
Linz, 4. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des D. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E. D., vom 22. Februar 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Februar 2018, GZ: VerkR96-3638-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 75 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) warf D. M. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 6. Februar 2018, GZ: VerkR96-3638-2016, vor, er habe am 5. Oktober 2015 zwischen 09:49 Uhr und 11:00 Uhr in der Gemeinde G. am H. als Lenker des Lastkraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen JU- (Sattelzugfahrzeug), welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 t aufweist, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t – ausgenommen Ziel- und Quellverkehr“ nicht beachtet. Er sei nicht unter die Ausnahme gefallen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 7a StVO iVm der Verordnung VerkR10-80-2011 vom 23. März 2011 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 22. Februar 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Das Straferkenntnis vom 06.02.2018 wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes In vollem Umfange angefochten.

Die Beschwerdegründe werden im Einzelnen ausgeführt wie folgt:
Die Begründung der belangten Behörde, der Beschwerdeführer hätte Beweise dafür erbringen müssen, dass er unter die Ausnahme vom Fahrverbot des § 3 der Verordnung vom 23.03.2011 gefallen wäre, ist ebenso vollkommen verfehlt, wie die weitere Begründung, eine Ausnahme könne nicht geltend gemacht werden, wenn das zu befördernde Gut gewichts- und wertmäßig eine völlig untergeordnete Transportmenge bzw. Transportwert darstelle. Im Übrigen stellen die Ausführungen der belangten Behörde eine reine Scheinbegründung dar; die belangte Behörde hat sich in unzulässiger vorgreifender Beweiswürdigung mit den Angaben des Beschwerdeführers überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Die Ausführungen der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe sich gleichsam mittels bestimmter, von der Behörde vorgegebener Beweismittel ‚frei zu beweisen‘, ansonsten er verurteilt werde, sind in höchstem Maße rechtswidrig und widersprechen dem auch dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren inne wohnenden Rechtsgrundsatz ‚in dubio pro reo‘. Auch der Verweis der belangten Behörde auf § 5 Abs 1 VStG, ‚der Beschwerdeführer hätte seine Unschuld glaubhaft machen müssen‘, ist vollkommen verfehlt und rechtlich unhaltbar.

Tatsächlich hat das abgeführte Verwaltungsstrafverfahren keinen wie immer gearteten Beweis dahingehend ergeben, der Beschwerdeführer habe die ihm angelastete

Tathandlung gesetzt; es ist jedenfalls Sache der belangten Behörde, dem Beschwerdeführer die Erfüllung des Tatbestands der angelasteten Verwaltungsübertretung nachzuweisen, das behördliche Verlangen eines ‚Freibeweises' durch den Beschwerdeführer oder eine „Glaubhaftmachung seiner Unschuld" ist rechtswidrig.

Aus bloßen Beobachtungen anonym gebliebener Personen in T. und A. und darauf basierenden bloßen Vermutungen kann - nachdem eine weitere Beobachtung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers im Zuge der Fahrt nicht vorgenommen und insbesondere auch dessen Ladevorgange in E. und A. nicht beobachtet wurden - nicht auf einen Verstoß des Beschwerdeführers geschlossen werden. Wäre der Beschwerdeführer am 05.10.2015 im Zuge seiner Fahrt beobachtet oder von einem Straßenaufsichtsorgan angehalten und überprüft worden, hätte dieser dem Straßenaufsichtsorgan die stattgefundenen Beladevorgänge und damit die Berechtigung für das Befahren der B 0815 problemlos nachweisen können.

Wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausgeführt, hatte der Beschwerdeführer am 05.10.2015 den Auftrag, die von Lenkern der P. Speditions- und Transportgesellschaft m.b.H. sowohl bei den S. E. als auch bei der Firma Schlosserei K. GmbH in A. bei Be- und Entladevorgängen zurückgelassenen Ladungssicherungsmittel, unter anderem Antirutschmatten, Paletten und Spannlatten sowohl der P. Speditions- und Transportgesellschaft m.b.H. als auch anderer Auftraggeber abzuholen.

Bei diesen Ladungssicherungsmitteln handelte es sich unter anderem um große Mengen an Spannlatten von 2,5 m und 5 m Länge, große Mengen an Antirutschmatten und Paletten etc., wie diese eben von den Lenkern der P. Speditions- und Transportgesellschaft m.b.H. im täglichen Güterverkehr verwendet werden müssen; aufgrund der großen Menge dieser Sicherungsmittel und des im Lkw des Beschwerdeführers am 5.10.2015 gegebenen Raumes musste dieser die Abholung bewerkstelligen.

Naturgemäß weisen - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - diese Ladungssicherungsmittel einen erheblichen Wert auf, weshalb die P. Speditions- und Transportgesellschaft m.b.H. stets bestrebt ist, ihre eigenen Ladungssicherungsmittel und die von ihr verwendeten Ladungssicherungsmittel anderer Firmen (die sie ansonsten ersetzen müsste) - wenn sie im Zuge eines Ladevorgangs irgendwo zurückgelassen werden mussten - sozusagen ‚wieder einzusammeln'. Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer am 05.10.2015 mit der Abholung der zurückgebliebenen Ladungssicherungsmittel beauftragt, wobei naturgemäß - nachdem es sich nicht um Handelsware, sondern um Gebrauchsgut der Transporttätigkeit handelt - keine Lieferscheine existieren. Die Ausführungen der belangten Behörde stehen - unter Bedachtnahme auf die bereits im erstinstanzlichen Verfahren geschilderten Umstände - mit den Abläufen des realen Wirtschaftslebens nicht im Einklang und sind rechtswidrig. Die unbegründete Annahme der belangten Behörde, die Ladungssicherungsmittel spielten ‚gewichtsmäßig und wertmäßig eine völlig untergeordnete Rolle' ist unter Bedachtnahme auf obige Ausführungen vollkommen verfehlt.

Soweit die belangte Behörde anführt, sie hatte die S. AG und die Schlosserei K. GmbH mit Schreiben vom 27.11. und 28.11.2017 zu den Angaben des Beschwerdeführers befragt, so ist festzustellen, dass weder die Schreiben noch eine offenbar vorliegende Antwort dem Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren zur Kenntnis gebracht wurden, sodass

diesbezüglich ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt. Ohne daher die Fragestellung (waren der belangten Behörde überhaupt die zuständigen Ansprechpartner bekannt?) oder eine mögliche Antwort zu kennen, ist es dennoch notorisch, dass eine mehr als zwei Jahre (!!) nach einem schriftlich undokumentiert gebliebenen Beladevorgang erfolgende Anfrage keinerlei Aussicht auf eine zuverlässige Beantwortung haben kann, sodass auch eine allfällig negative Antwort keinen Beweis darüber macht, dass der Beladevorgang nicht tatsächlich stattgefunden hat.

Tatsächlich durfte der Beschwerdeführer daher am 05.10.2017 aufgrund der stattgefundenen Ladevorgänge in E. und A. die B 0815 befahren.

Im Übrigen lässt sich gemäß der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aus § 3 der Verordnung nicht entnehmen, dass der Ziel- und Quellverkehr in den angeführten Orten in einem zumindest überwiegenden Be- oder Entladen der LKW bestehen muss; hätte der Verordnungsgeber dies im Sinn gehabt, so hätte dies auch in der Verordnung einen Niederschlag gefunden. Nach dem Wortlaut der Verordnung hat der Verordnungsgeber Transporte, bei denen eine Be- oder Entladung in der betreffenden Gemeinde erfolgt, vom Fahrverbot ausgenommen, sodass im Sinne ständiger Rechtsprechung dem Beschwerdeführer aufgrund der stattgehabten Beladevorgänge kein strafbares Verhalten unterstellt werden kann.

Die vollkommen ungerechtfertigte Unterstellung der belangten Behörde auf Seite 3, 7. Absatz, des Straferkenntnisses ‚würde die bloße Behauptung des Abholens von Ladungssicherungsmaterial eine Ausnahme vom Fahrverbot der VO VerkR10-80-2011 idgF. rechtfertigen, wäre die Verordnung sinnlos und ein beliebiges Fahren in dieser Fahrverbotszone ermöglichen‘ ist haltlos. Die belangte Behörde hat nicht den geringsten Beweis für diese Unterstellung.

Aufgrund des vom Beschwerdeführer tatsächlich durchgeführten Quellverkehrs von den S. in E. und der Schlosserei K. GmbH in A. ist der vom Beschwerdeführer durchgeführte Transport unter die Ausnahmebestimmung des § 3 der Verordnung gefallen und war damit gänzlich vom normierten Fahrverbot ausgenommen.

Die Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis vom 06.02.2018 sind daher gänzlich unrichtig; der Beschwerdeführer hat die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht gesetzt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 19. März 2018 (eingelangt am 28. März 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-3638-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt, durch Recherche auf Google Maps und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2018. An der Verhandlung haben der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und wurden zum Sachverhalt gehört. Der Beschwerdeführer selbst ist der Verhandlung ferngeblieben.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 5. Oktober 2015 zwischen 09:49 und 11:00 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen JU- – zugelassen auf die Fa. P. Speditions- u. TransportgmbH mit Sitz in W - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, in der Gemeinde Bad Goisern auf der Salzkammergut Straße (B 0815) bei Strkm 70,825 + 138 im Bereich des verordneten Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mit Ausnahmen für Fahrten im Ziel- und Quellverkehr, obwohl seine Fahrt nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Fahrverbotes fiel.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Anzeige des Vereins Lebensraum Salzkammergut sowie als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Sofern der Beschwerdeführer sich darauf berief, den Auftrag erhalten zu haben, bei den S. AG in E. als auch am Standort der Schlosserei K. GmbH in A. Ladungssicherungsmittel, die bei vorangegangenen Be- und Entladevorgängen zurückgelassen werden mussten, abzuholen und ihm daher das Befahren der B 0815 erlaubt war, so sei dazu Folgendes angemerkt:

Der Beschwerdeführer behauptete zunächst im behördlichen Verfahren auf der Rückfahrt von der Entladestelle in O. Ladungssicherungsmittel in E. bei den S. AG und der Schlosserei K. in A. abgeholt zu haben, während sein Rechtsvertreter im Rahmen der mündlichen Verhandlung hingegen zu Protokoll gab, dass der Beschwerdeführer in E. Holz angeliefert und auf Rückweg Ladungssicherungsmittel bei den genannten Firmen in E. und A. abgeholt habe. Letzteres Vorbringen steht damit in Widerspruch zur Äußerung des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde, liegt E. doch im Bezirk K. während O. im Verwaltungsbereich G. gelegen ist. Die kürzeste Entfernung zwischen diesen beiden Orten beträgt laut „Google Maps“ ca. 20,1 km.

Unabhängig davon steht dem Vorbringen des Beschwerdeführers die verfahrenseinleitende Anzeige des Vereins Lebensraum Salzkammergut entgegen. Demnach wurde das von ihm gelenkte Sattelzugfahrzeug am Tattag um 09:49 Uhr von Mitgliedern des Vereins beim Befahren der B 0815 in A. beobachtet und um 11:00 Uhr in T. registriert. Die Fahrzeit des Beschwerdeführers von A. nach T. betrug demnach insgesamt 1 Stunde und 11 Minuten. Diese Fahrzeit deckt sich im Wesentlichen mit dem Ergebnis des Routenplaners „Google Maps“, der die Strecke zwischen A. und T. über die B 0815 mit rund 84 km und einer Fahrzeit für einen Pkw von ca. 1 Stunde und 15 Minuten als schnellste Route unter Berücksichtigung üblicher Verkehrslage ausweist. Die Behauptung in E. und A. Ladevorgänge durchgeführt zu haben, ist daher nicht nachvollziehbar, da es sich in zeitlicher Hinsicht als unmöglich erweist, im Zeitraum von 1 Stunde und 11 Minuten die Strecke von A. nach T. zurückzulegen und auf dieser Fahrt zwei Beladevorgänge durchzuführen. Besonders auch im Hinblick darauf, wenn es sich – wie behauptet – um eine „erhebliche Menge“ an Ladungssicherungsmittel gehandelt haben soll.

Mit dem bloßen Einwand, die angezeigte Durchfahrtszeit könne nicht zur Beurteilung heranzogen werden, ob ein Ladevorgang getätigt wurde oder nicht, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, dem Inhalt der Anzeige, insbesondere den darin angeführten Zeitangaben erfolgreich entgegenzutreten und die Durchführung von Beladevorgängen als glaubhaft darzustellen. Die fehlende Glaubwürdigkeit wird vor allem auch darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer es im gesamten Verfahren unterlassen hat, die behaupteten Beladungen durch Beweisanträge oder die Vorlage von Beweismitteln zu untermauern, noch konnte weder er selbst noch sein zur Verhandlung entsandter Rechtsvertreter zur behaupteten „großen Menge“ an Ladungssicherungsmittel nähere Angaben machen, obwohl dies im Falle der Richtigkeit seiner Version ohne besonderen Aufwand hätte möglich sein müssen.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers vermochte daher letztlich mangels lebensnaher Nachvollziehbarkeit nicht zu überzeugen und war schließlich als konstruierte Schutzbehauptung zu qualifizieren, um eine Bestrafung wegen Missachtung des Fahrverbotes abzuwenden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Beschwerdeführer zu GZ: LVwG-602280 ein weiteres einschlägiges Verfahren anhängig war, in welchem er sich nahezu gleichgelagert verantwortete.

Angesichts der dargestellten zeitlichen Komponente und der nicht näher definierten Menge an Ladegut liegt der Schluss nahe und ist letztlich davon auszugehen, dass die bloß behaupteten und durch kein Beweisanbot gestützten Beladevorgänge in E. und A. auf der Fahrtstrecke von A. nach T. nicht stattgefunden haben und der Beschwerdeführer die B 0815 befuhr, um die Mautpflicht auf der A 9 zu umgehen. Ein zusätzliches Indiz, dass die geltend gemachten Beladungen tatsächlich nicht durchgeführt wurden, stellt auch die Tatsache dar, dass weder seitens der S. AG noch durch die Fa. K. zur

nachweislichen Anfrage der belangten Behörde, ob am Tattag durch die Fa. P. Speditions- u. TrantsportgmbH eine Abholung von Ladungssicherungsmitteln stattgefunden habe, bislang eine Rückmeldung erfolgt ist.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO zeigt das Vorschriftszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Gemäß § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. März 2011, GZ Verkr10-80-2011, ist das Befahren der Salzkammergut Straße B 0815 zwischen Strkm 70,825 + 138 (St. Agatha) und 76,600 + 172 (Bereich Landesgrenze) in beiden Fahrtrichtungen mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten.

Von diesem normierten Fahrverbot sind nach § 3 Abs. 1 der Verordnung Fahrten im Ziel- und Quellverkehr in folgenden Gemeinden ausgenommen:

a) Oberösterreich: Bad Goisern, Bad Ischl, E., Gosau, Hallstatt, Obertraun, St. Wolfgang, Steinbach a. A., Traunkirchen
b) Salzburg: Abtenau, Annaberg, St. Gilgen, Strobl, Rußbach, Fuschl, Hof, Ebenau, Faistenau und Hintersee
c) Steiermark: Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Pichl-Kainisch, Pürgg-T., Tauplitz.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der Beschwerdeführer lenkte – unbestritten - am 5. Oktober 2015 zwischen 09:49 und 11:00 Uhr das tatgegenständliche Sattelzugfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t innerhalb des von der bezughabenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erfassten Fahrverbotsbereichs. Dass seine Fahrt unter die Ausnahmebestimmungen der Verordnung fiel, vermochte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzutun, weshalb sowohl der objektive als auch subjektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als verwirklicht gilt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Der Vollständigkeithalber sei noch erwähnt, dass vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge im Sinne des § 52 lit. a Z 7a StVO nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Sattelkraftfahrzeuge umfasst sind (vgl. z. B. VwGH 11. Oktober 2002, 2002/02/0095).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO reicht der Strafrahmen für die konkrete Übertretung bis zu 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu 2 Wochen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: ca. 1.500 Euro, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine. Strafmildernd ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, straferschwerende Umstände waren nicht festzustellen.

Als mildernder Aspekt kommt vorliegend zusätzlich die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer zum Tragen. Der konkrete Vorfall liegt nämlich mittlerweile über 2 ½ Jahren zurück; dieser Umstand indiziert einen Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs. 2 StGB (vgl. dazu auch VwGH 23. April 2009, 2009/09/0059, wonach eine Verfahrensdauer von rund 2 ½ Jahren strafmildernd zu werten ist).

Durch das verordnete Fahrverbot soll in der Region Salzkammergut insbesondere der Schwerverkehr verringert werden. Übertretungen dieser Verkehrs-beschränkung können daher nicht als Bagatelldelikte abgetan werden.
Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter Berücksichtigung des zusätzlichen Milderungsgrundes der überlangen Verfahrensdauer erscheint eine Milderung der Strafe auf 150 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafe erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und wird als ausreichend erachtet, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung des

verordneten Fahrverbotes von wesentlicher Bedeutung ist, und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 75 Stunden festzusetzen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer